



Infoblatt

Dichtigkeitsprüfung der Kanäle **auf Privatgrundstücken**

Warum muss auch das private Kanalnetz dicht sein?

1. Undichte Abwasserleitungen können den Boden und das Grundwasser verunreinigen.
2. Bei defekten Rohren unterhalb des Grundwasserspiegels fließt sauberes Grundwasser in die Abwasserleitungen. Es besteht die Gefahr der Überlastung der öffentlichen Kanalisation. Grundwasser, das in die Kläranlage gelangt muss dann unnötigerweise aufwändig gereinigt werden. Das ist teuer und verursacht steigende Abwassergebühren.
3. Schadhafte Stellen lassen Wurzeln, Kies und Erdreich eindringen. Dies führt oft dazu, dass die Leitungen verstopfen.
Wird Erde zusammen mit Grundwasser in undichte Leitungen gespült, besteht die Gefahr der Bildung großer Hohlräume, die zu Geländeeinbrüchen führen.

Wann und wie muss geprüft werden?

Unsere Entwässerungssatzung sieht folgende Prüfpflichten vor

- Bei **erstmaliger Inbetriebnahme bzw. Änderung** der Grundstücksentwässerung hat eine Sicht- und Dichtigkeitsprüfung (gemäß DIN 1610, Kamerabefahrung und Drückprüfung) zu erfolgen.
- Alle **20 Jahre danach** ist eine Sichtprüfung mittels Kamerabefahrung notwendig.

Die Durchführung liegt im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers.

Die Prüfung darf nur ein fachlich geeigneter Unternehmer durchführen.

In § 3 Nr. 13 der Entwässerungssatzung wird definiert, welche Voraussetzungen ein solcher Unternehmer erfüllen muss.

Die von ihm ausgestellte Bestätigung (siehe Anlage) ist dem Abwasserzweckverband auf Verlangen vorzulegen.

Welcher Teil des privaten Entwässerungssystems muss vom Grundstückseigentümer geprüft werden?

Grundsätzlich alle erdverlegten Kanäle auf dem privaten Grundstück, mit denen Schmutz- oder Regenwasser in einen Schmutz- oder Mischwasser-Kanal gelangt.

Regenwasserleitungen, die in Regenwasserkanäle entwässern, müssen nicht geprüft werden.

Beachten Sie:

Unter Umständen unterliegen nicht alle Kanäle oder Schächte auf dem Privatgrundstück der privaten Prüfpflicht, sondern nur die Leitungen ab dem Kontrollschacht. Dies ist der Fall, wenn der Kontrollschacht gewisse satzungsmäßige Voraussetzungen erfüllt und in die öffentliche Einrichtung übernommen wurde.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte im Einzelfall an den AZV, per E-Mail (info@azv-em.de) oder Telefon (08122/498-0).

Weitere Informationen und das Bestätigungsformblatt sind im Internet unter www.azv-em.de erhältlich.